

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Weitendorf (Hebesatzsatzung Grundsteuer)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 386 v.H |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Weitendorf, den 18.06.2025

Buddenhagen
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Weitendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 29.07.2025 bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.